

Information zur Beihilfegewährung für Rehabilitationsbehandlungen

Arten der Rehabilitationsbehandlungen

Die folgenden Ausführungen richten sich insbesondere an Beamtinnen, Beamte und Versorgungsempfänger sowie die berücksichtigungsfähigen Angehörigen.

- A)** Beihilferechtlich ist zu unterscheiden zwischen **stationären Rehabilitationsbehandlungen** in
1. Einrichtungen für Anschlussheilbehandlungen (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Abs. 2 BayBhV)
 2. Einrichtungen für Suchtbehandlungen (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 u. Abs. 3 BayBhV)
 3. sonstigen Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation (§ 29 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4, 5 BayBhV)
- B)** und **Rehabilitationsbehandlungen** im Rahmen von
1. Kuren (ambulante Maßnahme) in Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation (§ 30 Abs. 1 Nr. 1 u. Abs. 2 BayBhV)
 2. Müttergenesungskuren und Mutter- bzw. Vater-Kind-Kuren (§ 30 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 BayBhV)
 3. ambulanten Heilkuren (§ 30 Abs. 1 Nr. 3 u. Abs. 4 BayBhV).
- C)** **Aufwendungen für Rehabilitationsmaßnahmen, die rein der Vorsorge dienen (ohne Vorliegen einer konkreten Erkrankung) sind weder im Rahmen des § 29 BayBhV noch im Rahmen des § 30 BayBhV beihilfefähig.**
- D)** Eine begründete **ärztliche Bescheinigung** zur medizinischen Notwendigkeit, Art und vorgesehener Dauer der Maßnahme ist in den Fällen zu Buchstabe A Nr. 1 und 2 sowie für berücksichtigungsfähige Angehörige in Fällen zu Buchstabe B Nr. 1 - 3 ausreichend.
- E)** Ein begründetes **amts- oder vertrauensärztliches Gutachten** zur medizinischen Notwendigkeit, Art und vorgesehener Dauer der Maßnahme ist in den Fällen zu Buchstabe A Nr. 3 und bei aktiv Bediensteten auch zu Buchstabe B Nr. 1 - 3 erforderlich.
- F)** Die Bescheinigungen und Gutachten müssen vor Beginn der Maßnahme erstellt werden.
- G)** Die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen muss in folgenden Fällen vor Beginn der Maßnahme von der Beihilfefestsetzungsstelle anerkannt werden:
1. Bei stationären Rehabilitationen (Buchstabe A Nr. 3) ab einer Dauer von 30 Tagen von allen o.g. Personen.
 2. Bei aktiv Bediensteten bei allen Formen von Kuren nach § 30 Abs. 1 BayBhV (Buchstabe B Nr. 1-3).
Ausnahme:
Für Bedienstete in Altersteilzeit während der Freistellungsphase sowie während einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach Art. 89 BayBG (bis 31.03.2009: Art. 80b) und Elternzeit nach Art. 99 BayBG (bis 31.03.2009: Art. 88) ist eine **ärztliche Bescheinigung**, die bei der Abrechnung der Kosten vorgelegt werden muss, ausreichend.
- H)** Bei **aktiv Bediensteten der Polizei** ist für die Begutachtung der polizeiärztliche Dienst zuständig (Art. 5 Abs. 4 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz - GDVG).

Für Rückfragen steht die zuständige Beihilfefestsetzungsstelle zur Verfügung.